

REISEKOSTENABRECHNUNG Einzeldienstreisen

Firma: Mitarbeiter:

Anlass der Geschäftsreise:

Besuchte Orte und Firmen:

.....

Datum der Reise	Reisedauer		Abwesenheit in Stunden	Spesenanspruch	*1 Kürzung Essen	Von den errechneten Spesen sind		
	Uhrzeit von	Uhrzeit bis				Steuerfrei	25 % pausch. versteuert	Lst-.u.sv-pfl. Arbeitslohn
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Summe			

Anspruch auf auszuzahlende Verpflegungskostenpauschale

Nach Belegen abzurechnende Reisenebenkosten und Übernachtungskosten (nur bei AN kann Übernachtung pauschal mit € 20,00 vergütet werden)

.....

Kilometergeldabrechnung

Fahrstrecke	Gefahrene km	
.....	x 0,30 =
.....	x 0,30 =
.....	x 0,30 =
.....	x 0,30 =
.....	x 0,30 =

Zu zahlende Spesen

./.. gezahlter Vorschuss

Noch über Lohn auszuzahlende Spesen

***1)**
Bitte kennzeichnen Sie, wenn der Arbeitgeber zusätzlich zu den Reisekosten ein Essen zur Verfügung stellt. Kürzen Sie bitte entsprechend die Spesensätze mit Frühstück EUR 5,60, Mittagessen EUR 11,20, Abendessen EUR 11,20, maximal aber nur bis zur Höhe des jeweiligen Spesensatzes.

Die Auszahlung erfolgt:
 in Bar durch Überweisung

Eräuterungen auf Rückseite b.w.

Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer:

Tabelle für Verpflegungsmehraufwendungen ab 01.01.2020 im Inland

a) Steuerfreie Verpflegungspauschbeträge

	Pauschbetrag
bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit am Tag der An- und Abreise (unabhängig von der Abwesenheitsdauer)	EUR 14,00
bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	EUR 14,00
bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden	EUR 28,00
bei einer Abwesenheit, die an einem Kalendertag beginnt und am darauffolgenden Tag endet <u>ohne</u> Übernachtung, wenn die Abwesenheit insgesamt mehr als 8 Stunden beträgt (die Zuordnung erfolgt zu dem Tag der überwiegenden Abwesenheit)	EUR 14,00

b) bei Versteuerung mit 25% Pauschalsteuersatz zusätzlich noch zu gewährende Verpflegungsspesen

	Pauschbetrag
bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	EUR 14,00
bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden	EUR 28,00

c) Gewährung höherer Verpflegungsspesen

Liegen die gewährten Verpflegungskosten über den Sätzen von a) und b), so stellen die darüber hinaus gehenden Beträge lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar und sind im Rahmen der Gehaltsabrechnung zu versteuern.

d) Kürzungen der Reisekostenpauschale

Werden übliche Mahlzeiten unentgeltlich durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, so sind die Spesensätze für den Werbungskostenabzug bzw. die steuerfreie Arbeitgebererstattung - pauschal mit 20 % bzw. 40 %, gerechnet aus dem vollen Spesensatz - zu kürzen, somit mit:

- für Frühstück EUR 5,60
- für Mittagessen EUR 11,20
- für Abendessen EUR 11,20

Ein übliches Arbeitsessen liegt aber nur dann vor, wenn der Bruttopreis für Essen und Getränke EUR 60,00 nicht übersteigt.

e) Kürzung der Übernachtungskosten

Die Verpflegungspauschalen sind mit EUR 5,60 zu kürzen, wenn in den Übernachtungskosten Frühstück enthalten ist, gleich ob das Frühstück in der Übernachtungsrechnung gesondert ausgewiesen oder das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten ist. Das in der Übernachtungsrechnung enthaltene Frühstück kann in voller Höhe mit den Kosten der Übernachtung dann steuerfrei vergütet werden.

f) Vorsteuerabzug

Aus der Verpflegungskostenpauschale kann kein Vorsteuerabzug beansprucht werden. Wird jedoch der Pauschbetrag mit Verpflegungskostenrechnungen mit Vorsteuerausweis hinterlegt, so kann die Vorsteuer aus dem Rechnungsbetrag in Abzug gebracht werden.

g) Gesetzlich geforderte Bestandteile einer Rechnung

Bitte achten Sie darauf, dass alle Rechnungen mit allen gesetzlich geforderten Bestandteilen auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt sein müssen.